Der Leidensweg des Schmalfilms

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **5 (1952-1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER STANDORT

DER LEIDENSWEG DES SCHMALFILMS

FH. Schmal-Spielfilme (16 mm) sind für kulturelle Zwecke unentbehrlich. Leicht vorzuführen, feuersicher, handlich, keine großen und schweren Apparaturen erfordernd, billiger, kommen sie normalerweise für Vorführungen außerhalb von Kinos trotz eines etwas größeren Verschleißes allein in Frage, sofern nicht große Zuschauermassen oder bedeutende Geldmittel vorhanden sind. Die Verbreitung kulturell wichtiger Filme ist ohne sie nicht denkbar.

Im Auslande bedient man sich des Schmalfilms bedeutend mehr als bei uns. Selbst die amerikanischen Produzenten haben z. B. eine Reihe von bedeutenden Schmaltonfilmen in Deutschland freigegeben. Wohl gibt es auch bei uns einzelne Schmalspielfilme von Rang, aber sie sind seltene Ausnahmen im Verhältnis zu den Massenbeständen an Kinofilmen. Die Verleiher sind anscheinend nicht sehr interessiert an ihnen; ebenso macht sich seitens der Kinos gegen ihre vermehrte Verwendung eine deutliche Opposition bemerkbar. In der letzten Sitzung der Schmalfilmkommission der Schweizerischen Filmkammer tauchten unerwartete Widerstände auf. Man erklärte vom Gewerbe her, der Schmalfilm sei nicht rentabel, sein Verschleiß sei zu groß, die Auswahl zu klein, um regelmäßige Jahresprogramme vorzuführen usw., alles Angaben, die leicht aktenmäßig hätten widerlegt werden können. Der Eindruck dieser Sitzung war in kulturellen Kreisen bemühend. Inzwischen wurden von seiten der Wirtschaftsverbände auch Abänderungen des Interessenvertrages beschlossen, die allerdings notwendig waren. Hatte man doch die Verwendung des Schmalfilmes bis anhin im Prinzip blockiert. Entgegen den Erwartungen ist er aber dem Kinofilm auch jetzt noch nicht gleichgestellt worden, trotzdem vor einiger Zeit sogar von der gleichen Seite her ein besonderer Schmalfilmkino-Verband geschaffen wurde. Die Opposition gegen ihn war stärker, als einige leitende Männer im Gewerbe selber vermuteten.

Will man sich über die gegenwärtige Situation klar werden, so muß man sich vorerst an die Monopolklausel des Filmkartells erinnern, wonach Filme (ohne Rücksicht auf ihr Format) im Prinzip nur von Verbandsverleihern bezogen werden dürfen. Dazu kommen nun neue Vereinbarungen, wie diejenige, wonach Schmalfilmkinos dann nicht in Betrieb genommen werden dürfen, wenn an dem betreffenden Ort bereits ein Normalfilmkino vorhanden oder im Entstehen begriffen ist. Kinos dürfen nur dann Schmalfilme erhalten, wenn der Film nicht als Normalfilm vorhanden ist. Ferner dürfen Schmalfilmtheater erst dann Filme beziehen, wenn der betreffende Film bereits zwei Jahre in der Schweiz im Normalformat gelaufen ist. Zu beachten ist, daß es sich hier nur um allgemeine Vorschriften handelt; die Bedingungen der meist ausländischen Produzenten für die Abgabe von Schmalfilmkopien direkt oder über einen Verleiher sind gesondert zu vereinbaren.

Diese Lage ist in kultureller Hinsicht unerfreulich. Wir haben keine Stellung in jenen Fällen zu nehmen, wo es sich um rein kommerzielle Filme ohne nennenswerten kulturellen Wert handelt. Daß diese nicht auch noch im Schmalfilmformat verbreitet werden, buchen wir eher als Gewinn. Anders aber liegen die Dinge bei wertvollen Filmen.

Der einfachste Fall liegt dann vor, wenn der Film in der Schweiz noch nicht eingeführt wurde. Das trifft auf verschiedene interessante Filme zu, z. B. solche protestantischer Produzenten in England, Amerika und Deutschland, um die man sich in der Schweiz mangels geschäftlichen Wertes wenig kümmert. Hier handelt es sich für die interessierten Organisationen darum, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen (Kontingente, Verbandsbewilligungen), um sich mit den betreffenden Produzenten direkt einigen zu können. Es hat sich gezeigt, daß ein Bezug über die Verleiher nicht in Frage kommt, weil die Produzenten für gewerbliche Verwertungen ganz andere Bedingungen vorsehen als nur für kulturellen Gebrauch.

Schwierigkeiten verursachen jene häufigen Fälle gemischter Art, d. h. wenn es sich um Filme handelt, mit denen sowohl kulturelle als gewerbliche Interessen verknüpft sind. Das trifft für alle Spielfilme zu, die von Verleihern eingeführt wurden. Da diese jedoch nach der neuen Vereinbarung Schmalfilme an Kinos nur dann liefern dürfen, wenn der Film nicht auch im Normalformat vorhanden ist, werden sie in den wenigsten Fällen nur aus kulturellen Gründen Schmalfilmkopien einführen, abgesehen von der Konkurrenzierung. Das heißt, der gegenwärtige Zustand wird sich gegenüber früher nicht stark ändern, wo Schmalfilme nur sehr ausnahmsweise zur Verfügung standen. Es bleibt nach wie vor ins willkürliche Ermessen der gewerblichen Kreise gestellt, ob sie den kulturellen Organisationen Schmalfilmkopien bedeutsamer Filme überlassen wollen oder nicht. Jedenfalls dürfte dies nur gegen so hohe Kosten erfolgen, daß ein wesentlicher Vorteil des Schmalfilms verlorengehen wird. Eventuell kommen sie noch als Nothilfe in Frage, wenn es sich um Filme handelt, die kommerziell schlechte Erträgnisses ergaben. Es hilft den kulturellen Organisationen auch nichts, daß sie die Verbandsordnung anerkennen und sich in ihr einzurichten suchen; Schmalfilmkopien sind eben grundsätzlich nicht verfügbar. Sie wären es erst, wenn die Verleiher auch ein ernsthaftes geschäftliches Interesse an ihnen hätten. das sich aber unter den neuen, aufgeführten Vereinbarungen nicht entwickeln kann. Ein Markt wird sich so nicht bilden.

Es ist also auch weiterhin damit zu rechnen, daß die kulturellen Organisationen ihre legitimen Schmalfilmbedürfnisse nur ausnahmsweise und teuer befriedigen können. Auf ihre Reaktion darf man gespannt sein.

CHRONIK

FH. Die Filmwelt steht im Augenblick im Zeichen der *Biennale von Venedig,* der der Berichterstatter diesmal infolge Arbeitsüberhäufung nur einen raschen Höflichkeitsbesuch abstatten konnte. Die ganze Zärtlichkeit dieser Stadt, ihre märchenhafte Stimmung umfängt einem jedesmal von neuem. Man vergißt gerne die Kehrseite dieser riesigen Siedlung auf dem Wasser, die drückenden sozialen Verhältnisse ob der großen Raumnot, die geistige Enge, in der die Einwohner leben, angesichts des äußern Glanzes der «Serenissima», die noch immer im übertragenen Sinne die «Regina del mare», die Königin des Meeres, geblieben ist. Auf dem überfüllten Lido (die Besucher des Festivals mußten bis nach dem weit entfernten Padua Unterkunft suchen), trafen diesmal mehr als früher die Stars ein: neben Jean Marais, Claudette Colbert, Ginger Rogers betrachtete sich sogar Erich v. Stroheim, der geschworene Feind aller Filmfestivals, den Betrieb auf dem Lido. Allerdings nur von außen und kritisch; er beharrte auf einer Wohnung in der Stadt, in sicherer Distanz. Auch Chaplin wird noch von einigen erwartet, trotzdem er im letzten Augenblick seinen neuen Film «Limelight» zwecks Aenderung der Montage zurückgezogen hat.

Sonst steht im Augenblick der Einfluß des Films auf die *Jugendkriminalität* wieder im Vordergrund des Interesses, nachdem festgestellt worden ist, daß die jugendlichen Einbrecher des Zeughauses Kloten sich jeweils zur Besprechung ihrer Pläne nach der Vorstellung vor einem Zürcher Kino trafen. Das Erstaunliche daran ist die Tatsache, daß jedenfalls zwei von den dreien das kinofähige Alter noch gar nicht besaßen. Es scheinen sich die Behauptungen zu bestätigen, wonach die Bedingung der Erreichung des 18. Altersjahr für den Kinobesuch gar nicht wirksam kontrolliert werden könne. Nicht das Kino hat also versagt, sondern die staatliche Gesetzgebung. Es gibt nichts, was den Respekt vor dem Recht mehr untergräbt als Vorschriften, die praktisch gar nicht durchführbar sind. Es wäre Zeit, andere Maßnahmen zu prüfen, indem z. B. auch die Eltern und Erziehungsberechtigten bei Uebertretungen jeweils nachdrücklich zur Rechenschaft gezogen würden. Gehört es doch zu ihren Aufgaben, dafür zu sorgen, daß ihre Sprößlinge den nötigen Respekt vor der staatlichen Ordnung erhalten.

Daß die Kinos übrigens nicht die Alleinschuldigen an der jugendlichen Verwilderung sind, ergibt sich aus einem neuesten Fall, wo im Zimmer eines jugendlichen Räubers ein Regal voller Schauerromane entdeckt wurde. Diese jedermann zugängliche und den Jugendlichen ständig bei der Hand liegende verlogene Schundliteratur sollte ebenfalls etwas mehr kontrolliert werden.